



Klinikum des Landkreises Löbau-Zittau gGmbH

Hausordnung

Stand: 01.12.2005

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Klinikums (AVB). Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Klinikum des Landkreises Löbau-Zittau gGmbH.

Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikum-Geländes verbindlich.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Geschäftsführung des Klinikums sind zu befolgen.
- (3) Im gesamten Klinikum ist der Genuss von alkoholischen Getränken (Ausnahme ist die Cafeteria) und Drogen untersagt.
- (4) In allen Gebäuden des Klinikums besteht Rauchverbot. Ebenso ist der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Gesondert gekennzeichnete Raucherinseln bzw. Raucherbereiche sind vorhanden.
- (5) In allen Bereichen des Klinikums ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Klinikums und bei Einrichtungsgegenständen auf höchste Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Bereich des Klinikums (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
- (7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Klinikums ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankenbettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und der Ruhezeiten (mittags von 13.00 – 14.00 Uhr und nachts von 22.00 – 06.00 Uhr) sollten die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.
- (3) Bei Verlassen der Station ist das Pflegepersonal zu informieren.
- (4) Patienten, die das Klinikum vorübergehend verlassen wollen, brauchen die Erlaubnis des Arztes. Ungeachtet dieser Erlaubnis gilt: Patienten, die das Klinikum ohne formale Entlassung vorübergehend oder dauernd verlassen, tun dies auf eigene Gefahr, sowohl bezüglich der gesundheitlichen Folgen als auch des Versicherungsschutzes.
- (5) Jeder Unfall, den ein Patient während des stationären Aufenthaltes erleidet, muss umgehend der Stationschwester gemeldet werden (auch Bagatelverletzungen).
- (6) Für alle Betten gibt es Telefone und Fernsehgeräte. Die Nutzung der Telefonanlage ist kostenpflichtig. Zahlautomaten befinden sich in den jeweiligen Gebäuden. Durch die Telefone an den Patientenbetten wird gleichzeitig die Patientenfernsehanlage gesteuert. Die Nutzung des Fernsehens ist kostenlos, aber pfandpflichtig.
- (7) Private Rundfunkgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Stationsleitung betrieben werden. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (8) Der Betrieb von Handys ist wegen möglicher Störungen medizinischer Geräte nicht gestattet.
- (9) Das Fotografieren im Stationsbereich ist aus Datenschutzgründen nur mit Erlaubnis der Stationsleitung möglich.
- (10) Für Wertsachen und Geld kann im Patientenzimmer ein Schließfach gemietet werden bzw. können diese über die Stationschwester in Verwahrung gegeben werden. Für nicht verschlossene Wertsachen / Geld übernimmt das Klinikum keine Haftung.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten (täglich 14.30 – 19.00 Uhr) erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Außerhalb der Besuchszeiten sind Besuche nur nach Absprache mit dem Pflegepersonal möglich.
- (2) In den Intensivpflegestationen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Die Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen.
- (3) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (4) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Klinikumgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- (5) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 5 Klinikumeinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Verbot von Versammlungen, gewerbliche und politische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Gelände des Klinikums verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 9 Beschwerden / Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt, die Stationsschwester, die Pflegedirektorin oder die Geschäftsführung wenden.

§ 10 Hausrecht

- (1) Die Geschäftsführer oder von ihnen beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Leitung des Klinikums und der betreffenden Patienten.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung aus dem Klinikum ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikumeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.